

Amtliche Abkürzung: VOGSV
Fassung vom: 18.03.2021
Gültig ab: 25.03.2021
Quelle:



Gliederungs-Nr: 721

**Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)
Vom 19. August 2011**

**§ 14
Aufnahme**

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören. Die Dienstbesprechungen können auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.²

(3) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 14 VOGSV, vom 18.06.2020, gültig ab 27.04.2020 bis 24.03.2021

§ 14 VOGSV, vom 01.12.2017, gültig ab 16.01.2018 bis 26.04.2020

§ 14 VOGSV, vom 19.03.2013, gültig ab 16.05.2013 bis 15.01.2018

§ 14 SchulVerhGV HE 2011, vom 19.08.2011, gültig ab 16.09.2011 bis 15.05.2013

Fußnoten

2)

§ 14 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.